

genossenschaften) mit Zustimmung der Bezirksleitung Ausnahmen beschlossen werden, wenn in der Regel nicht weniger als 50 Parteimitglieder vorhanden sind.

61. Innerhalb der Parteiorganisation der Abteilung, des Arbeitsabschnittes usw. und in Grundorganisationen mit weniger als 150 Mitgliedern und Kandidaten können Parteigruppen nach dem technologischen Prozeß in der Unterabteilung der Arbeitsgruppe oder Brigade geschaffen werden.

a) Die Parteigruppe erfaßt alle Mitglieder und Kandidaten, die gemeinsam in einem zusammenhängenden Arbeitsprozeß, einem bestimmten, Arbeitsabschnitt oder einer bestimmten Brigade arbeiten. Parteimitglieder, die in verschiedenen Abteilungen oder Arbeitsabschnitten arbeiten, können nicht in einer Parteigruppe zusammengefaßt werden. Die Parteigruppen sollen in der Regel die Parteimitglieder und Kandidaten im Rahmen des technologischen Prozesses innerhalb einer Schicht erfassen.

b) Zur Leitung der Arbeit wählen die Parteigruppen in geheimer Wahl einen Parteigruppenorganisator und seinen Stellvertreter,

c) Die Kassierung erfolgt durch den Sekretär der Grundorganisation. Auf Beschluß können weitere Leitungsmitglieder herangezogen werden.

62. a) In Betrieben, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 150 Mitgliedern und Kandidaten können zur Wahl der Leitungen der Grundorganisationen Gesamtmitgliederversammlungen oder mit Zustimmung der übergeordneten Parteiorgane Delegiertenkonferenzen abgehalten werden.

b) In den Grundorganisationen, die in Parteiorganisationen der Abteilungen, Arbeitsabschnitte usw. unterteilt sind, werden zur Beratung grundsätzlicher Fragen, die den gesamten Betrieb betreffen, in bestimmten Zeitabständen oder auf Verlangen mehrerer Parteiorganisationen der Abteilungen durch die Leitung der Grundorganisation Mitgliedervollversammlungen einberufen.

63. Die Parteiorganisationen in den Produktions-, Handels-, Verkehrs- und Nachrichtenbetrieben, in den LPG, MTS/RTS, VEG, PGH, GPG sowie in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros, den wissenschaftlichen Forschungsinstituten, die unmittelbar mit der Produktion verbunden sind, haben das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitungen, um ihrer Verantwortung für den Stand der Arbeit und die Erfüllung der Produktionsaufgaben gerecht zu werden.

Die Parteiorganisationen in den Ministerien und staatlichen Organen, die infolge der besonderen Arbeitsbedingungen des Staatsapparates keine Kon-